

Statuten des Vereins „Gegenseitige Hilfe“ (gh) Münsingen Rubigen

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Gegenseitige Hilfe“ (gh) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Münsingen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, ohne Gewinnabsicht, vor allem für ältere Menschen Hilfsangebote im Sinne von Freiwilligenarbeit und Angebote zur aktiven Lebensgestaltung bereit zu stellen sowie die Solidarität der Seniorinnen und Senioren untereinander und mit jüngeren Generationen zu stärken.

Zu diesem Zweck setzt er vor allem folgende Mittel ein:

- Erfassung der spezifischen Interessen und Bedürfnisse der Mitglieder
- Eigene Aktivitäten und Dienstleistungen
- Führung einer Vermittlungsstelle
- Vertretung der Mitgliederinteressen bei Behörden und anderen Organisationen
- Öffentlichkeitsarbeit und den Kontakt zu anderen Organisationen

B Mitgliedschaft

Art. 3 Als Mitglieder werden aufgenommen:

- Einzelpersonen ab dem 18. Altersjahr
- Paare
- Kollektivmitglieder: politische und kirchliche Gemeinden, Unternehmungen, Institutionen, Vereine, Verbände und andere Gemeinschaften

Der Eintritt ist jederzeit durch schriftliche Anmeldung möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Austritt

Austrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten und werden sofort wirksam.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- Tod
- Nicht bezahlen des Mitgliederbeitrages, trotz zweimaliger Mahnung
- Ausschluss durch den Vorstand

C Mittel

Art. 5 Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus Leistungsvereinbarungen, Gemeindebeiträgen und Spenden. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Da der Verein Aufgaben im gesellschaftli-

chen Bereich übernimmt, kann er mit den Gemeinden, resp. Kirchgemeinden entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (gemäss Art. 75 a ZGB). Eine persönliche Haftung besteht nicht.

Art. 7 Entschädigungen

- Alle Tätigkeiten im Rahmen des Vereins erfolgen ehrenamtlich.
- Spesenentschädigungen werden gemäss Budget nach den Richtlinien des Vorstands bezahlt.
- Hilfeleistende werden gemäss Richtlinien des Vorstands von den Hilfesuchenden direkt entschädigt.
- Personen, die Aktivitäten des Vereins leiten, werden bei Bedarf für ihre Unkosten durch einen Beitrag der Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder durch einen Beitrag des Vereins entschädigt.

D Organisation

Art. 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Vermittlungsstelle
- d) Die Revisionsstelle

E Mitgliederversammlung

Art. 9 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens jährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen. Die Einberufung erfolgt mit Zusendung der Traktandenliste spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Traktanden sind schriftlich und begründet bis zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

1/5 der Vereinsmitglieder können mit Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Diese hat innerhalb von zehn Wochen seit Einreichung des Gesuches stattzufinden.

Vorsitz, Stimmrecht und Beschlussfassung

Ein Mitglied des Vorstands leitet die Versammlung.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme (Paare zwei Stimmen).

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausnahmen sind in den Artikeln 21 und 22 beschrieben. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg veranlassen.

Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen und anlässlich der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich und erfolgt jährlich. Die Teamleitung der Vermittlungsstelle ist von Amts wegen Mitglied des Vorstands. Die beteiligten Gemeinden, mit denen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde, können eine Vertretung in den Vorstand delegieren. Diese Vertretung ist ebenfalls von Amts wegen Mitglied des Vorstands.
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und der Vermittlungsstelle
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und des Budgets
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Statutenänderung
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- h) Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens (Art. 22)

F Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Im Vorstand sind zwingend folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Sekretariat
 - Finanzen
 - Vertretung der Vermittlungsstelle, in der Regel die Teamleitung
- Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ämterkumulation ist möglich.

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer ausserordentlichen Vorstandssitzung verlangen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und über die zu behandelnden Traktanden Auskunft zu geben.

Stimmrecht und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Stimmrecht haben, zusätzlich zu den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, die vom Vorstand bestimmten Vertretung der Vermittlungsstelle und die von Gemeinden mit Leistungsvereinbarung delegierten Personen. Die Vermittler/innen sind zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nehmen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einladen.

Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll erstellt und an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Verabschiedung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zu Händen der Mitgliederversammlung
- c) Abschluss der für die Erreichung des Vereinszwecks allenfalls erforderlichen Verträge
- d) Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit
- e) Genehmigung des Programms, des Budgets und der Rechnung von Vereinsanlässen
- f) Sicherstellung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen
- g) Formulierung der Rahmenaufträge für die Vermittlungsstelle
- h) Wahl der Mitglieder der Vermittlungsstelle und Aufsicht über deren Tätigkeit
- i) Wahl der Teamleitung der Vermittlungsstelle und die Vertretung der Vermittlungsstelle im Vorstand
- j) Genehmigung der Spesenentschädigungen für Vorstandsmitglieder, Vermittlerinnen und Verantwortliche für weitere Aufgaben
- k) Genehmigung der Richtlinien für die Entschädigungen für Hilfeleistungen
- l) Entscheid über die Einführung von Gruppenaktivitäten, deren Ziele, Leitung und Unkostenbeiträge der Teilnehmenden sowie deren Aufhebung
- m) Bestimmung von Delegationen
- n) Genehmigung von für die Aktivitäten des Vereins und den Betrieb der Vermittlungsstelle notwendigen Richtlinien

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen oder aussenstehende Fachleute beiziehen.

Art. 13 Unterschrift

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

G Vermittlungsstelle

Art. 14 Zusammensetzung

Sie besteht aus einem Team von 6 bis 8 Mitgliedern. Sie schlägt dem Vorstand die Teamleitung zur Wahl vor. Sie organisiert sich im Übrigen selbst.

Art. 15 Aufgaben

Die Vermittlungsstelle nimmt Anmeldungen von Helferinnen, Helfern entgegen. Alle Personen ab 18 Jahren können sich als Helferin, Helfer anmelden. Sie nimmt Anfragen für Hilfeleistungen entgegen, sucht eine geeignete Helferin, einen geeigneten Helfer und vermittelt den Kontakt. Um Hilfe anfragen können Institutionen und Privatpersonen, insbesondere Seniorinnen und Senioren der beteiligten Gemeinden. Der Vorstand kann der Vermittlungsstelle weitere Aufgaben übertragen.

H Aktivitätengruppen

Art. 16 Ziele

Die Aktivitätengruppen haben zum Ziel, Personen mit ähnlichen Interessen zusammen zu bringen und soziale Kontakte zu ermöglichen. Die Leiterinnen und Leiter bestimmen das Programm und berücksichtigen die Bedürfnisse der Gruppe.

Art. 17 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Die Aktivitäten sollen die Angebote von anderen Institutionen nicht konkurrenzieren.

I Finanzwesen und Revisionsstelle

Art. 18 Finanzwesen

Das Ressort Finanzen stellt dem Vorstand die nötigen Anträge. Die freie Vorstandskompetenz beträgt Fr. 5'000 pro Jahr

Art. 19 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie überprüfen das Rechnungswesen und erstatten jährlich dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

J Schlussbestimmungen

Art. 20 Datenschutz

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Dazu erstellt er ein Datenschutzreglement.

Art. 21 Änderungen der Statuten

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 22 Auflösung / Fusion

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Über die Verwendung eines bei der Auflösung verbleibenden Vermögens beschliesst die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinszweckes (Art. 2). Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 23 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 26. März 2019.
Sie treten in Kraft mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. März 2024.

Münsingen, den 25. März 2024

Für den Verein „Gegenseitige Hilfe“

Präsidium

sig. Josefa Barmettler

Sekretariat

sig. Peter Grosjean